Bezirksregierung
Arnsberg

Merkblatt
zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit
(Stand: 4. Januar 2023)

Allgemein

Wer als Deutsche*r freiwillig auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert automatisch seine deutsche Staatsangehörigkeit.

Sofern die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz erworben wird, tritt kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ein.

Wer eine andere ausländische Staatsangehörigkeit erwerben und die deutsche Staatsangehörigkeit "beibehalten" möchte, benötigt **vor dem Erwerb** eine "Beibehaltungsgenehmigung".

Diese ist mit dem unter Downloads (https://www.bra.nrw.de/integration-migration/migration/staatsangehoerigkeitsrecht) hinterlegten Vordruck „Antrag“ bei der Bezirksregierung Arnsberg zu beantragen, wenn der gewöhnliche Aufenthalt im Regierungsbezirk Arnsberg ist.
Das Bundesverwaltungsamt ist für die Beibehaltungsgenehmigung zuständig, wenn der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland ist (https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Aufgaben/DE/B/beibehaltung-deutsche-staatsangehoerigkeit).

Das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) geht grundsätzlich vom Prinzip der Vermeidung der doppelten Staatsangehörigkeit aus.

Die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung ist nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich und stellt eine **Ausnahme** dar.

Wenn ein*e Antragsteller*in zusätzlich zur deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines Landes erwerben werden möchte, in dem sie*er nicht ständig lebt, so sind dafür gewichtige Gründe zu benennen und zu belegen.

Rechtslage

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 StAG verliert ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des gesetzlichen Vertreters erfolgt, der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 19 die Entlassung beantragt werden

könnte. Der Verlust nach S. 1 tritt nicht ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 3 abgeschlossen hat.
Die Staatsangehörigkeit verliert gemäß § 25 Abs. 2 StAG nicht, wer vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat.

Eine Beibehaltungsgenehmigung kann erteilt werden, wenn der*die Antragsteller*in den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit anstrebt, um **erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art** zu vermeiden oder zu beseitigen, die bei einer Einbürgerung die Hinnahme von Mehrstaatigkeit rechtfertigen würden.
Diese Nachteile müssen über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen. Lediglich günstigere Rahmenbedingungen oder in Aussicht stehende Vorteile oder Einschränkungen hinsichtlich visafreier internationaler Reisen können keine Beibehaltungsgenehmigung rechtfertigen.

Wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile können sich aus dem Recht des ausländischen Staates unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse oder aus den besonderen Umständen des Einzelfalls ergeben.

Zu berücksichtigen ist es beispielsweise, wenn

a) mit dem Nichterwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit Erbrechtsbeschränkungen verbunden sind,
b) sich der*die Antragsteller*in gegenüber dem ausländischen Staat verpflichten muss, Rechte an Liegenschaften, die er*sie dort besitzt oder durch Erbfolge erwerben könnte, ohne Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit ohne angemessene Entschädigung auf andere Personen zu übertragen oder deutlich unter Wert zu veräußern,
c) mit dem Nichterwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit der Verlust von Rentenansprüchen oder -anwartschaften verbunden wäre oder
d) geschäftliche Beziehungen in den ausländischen Staat durch den Nichterwerb der Staatsangehörigkeit konkret gefährdet wären.

Erheblich sind nur objektive Nachteile, die deutlich über das normale Maß hinausreichen. Wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile sind in der Regel erheblich, wenn sie ein durchschnittliches Bruttojahreseinkommen des*der Antragstellers*in übersteigen; wirtschaftliche Nachteile unter 10.225,84 Euro sind stets unerheblich.

Für das Entstehen der Nachteile ist der*die Antragsteller*in **darlegungs- und beweispflichtig.** Dies gilt sowohl für die Bezeichnung der drohenden Nachteile nach Grund und voraussichtlicher Höhe als auch die Wahrscheinlichkeit, mit der diese beim Nichterwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit einzutreten drohen, und die Unmöglichkeit, das Entstehen der Nachteile durch zumutbare Maßnahmen abzuwenden oder zu begrenzen.

Zusatz für den Fall des beabsichtigten Erwerbs der türkischen Staatangehörigkeit

Folgende Bestimmung aus dem türkischen Staatsangehörigkeitsgesetz ist zu beachten:

„Art 28 - Rechte der aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassenen Personen

(1) Diejenigen, die die türkische Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben und mit Erlaubnis aufgegeben haben, sowie ihre Abkömmlinge bis zum dritten Grade genießen in gleicher Weise die den türkischen Staatsangehörigen zuerkannten Rechte mit den in diesem Artikel genannten Einschränkungen. Die Bestimmungen über die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung bleiben unberührt.

(2) Die von dieser Bestimmung erfassten Personen haben nicht das aktive und passive Wahlrecht, das Recht der zollfreien Einfuhr von Fahrzeugen und Gegenständen und unterliegen nicht der Wehrpflicht. Ihre sozialen Rechte richten sich unter dem Vorbehalt ihrer wohlerworbenen Rechte nach den Bestimmungen der jeweiligen Gesetze.

(3) Die von dieser Bestimmung erfassten Personen dürfen nicht auf einer Planstelle im öffentlichen Dienst hauptamtlich und dauerhaft beschäftigt werden. Sie können nur in öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen als Arbeiter auf Zeit oder als Angestellte beschäftigt werden.

…

(6) Den Personen im Anwendungsbereich dieser Bestimmungen wird auf Antrag eine Blaue Karte ausgestellt, die ihnen bescheinigt, dass sie diese Rechte ausüben dürfen.

…“

Danach können Personen, die aufgrund einer Einbürgerung die türkische Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, mit den o.a. Einschränkungen weiterhin alle Rechte in Anspruch nehmen, die türkischen Staatsangehörigen zuerkannt werden.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Nachentrichtung von Rentenbeiträgen ist zu berücksichtigen, dass die türkische Sozialversicherung (SSK) den Bezug einer solchen Rente u.a. von einer Wohnsitznahme in der Türkei und von der türkischen Staatsangehörigkeit abhängig macht, während diese Voraussetzungen nach deutscher Rechtsauffassung nicht dem deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommen und auch nicht der genannten Regelung des Art 28 des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes entspricht.
In diesen Fällen können Beibehaltungsanträge daher nicht positiv beschieden werden.

Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Reisepass/Personalausweis/Staatsangehörigkeitsausweis zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit
- aktuelle Meldebescheinigung
- Nachweise zu den Gründen für den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit: Es muss belegt werden, dass weiterhin so enge Bindungen an Deutschland bestehen, dass die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Annahme der ausländischen Staatsangehörigkeit gerechtfertigt ist.
- Nachweise zu den Gründen für den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit: Es muss durch offizielle schriftliche auf den Einzelfall bezogene Dokumente belegt werden, weshalb trotz der bestehenden Bindungen an Deutschland der angestrebte

Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit in der konkreten Situation erhebliche Nachteile vermeidet oder beseitigt.

Gebühr

Gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 3 StAG beträgt die Gebühr für eine Beibehaltungsgenehmigung 255 Euro. Im Falle einer Ablehnung sowie im Falle einer Antragsrücknahme wird die Gebühr entsprechend reduziert.

Kontakt

Postanschrift:
Bezirksregierung Arnsberg
Dez. 21
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Internetadresse:
www.bra.nrw.de

E-Mail-Adresse:
dezernat21@bra.nrw.de

Telefon:

Frau Kaiser	Tel.: 02931 82-2444
Frau Jüngst	Tel.: 02931 82-2382
Frau Kintscher	Tel.: 02931 82-2249

Datenschutz

Gemäß § 31 StAG ist die Bezirksregierung als Staatsangehörigkeitsbehörde für die Genehmigung zur Beibebehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich ist.
Ausführliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite: https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/